

# ANLAGE 1.1



## Erläuterungen zur 4. Planänderung

**110-/380-kV-Höchstspannungsleitung**

**Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG, Vorhaben 16)**

**Abschnitt: Pkt. Hesseln - Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS)**

**(zugleich 1. Planänderung gem. § 76 VwVfG)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Beschreibung der 4. Planänderung</b> .....	<b>4</b>
(1) Fundamentierung Mast 56, 58, 59 und 60 .....	4
(2) Zuwegung Mast 56.....	4
<b>3. Auswirkungen auf die Gutachten und Fachbeiträge</b> .....	<b>4</b>

## 1. Einleitung

Die Amprion GmbH (im Folgenden Amprion genannt) plant den Bau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Pkt. Hesseln und Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS). Die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung umfasst die Bauleitnummern (Bl.) 1504, 4210, 4251 sowie den Neubau zweier Kabelübergabestationen 01207 und 01209. Das Vorhaben ist Teil der unter Nummer 16 der Anlage zu dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgeführten Höchstspannungsleitung zwischen Wehrendorf und Gütersloh.

Am 18.12.2020 hat Amprion die Planfeststellung für die 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Pkt. Hesseln und Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS) gemäß § 43 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Planfeststellungsbehörde beantragt.

Am 22.12.2021 wurde die 1. Planänderung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG beantragt. Hierdurch ergab sich z.B. eine Verkleinerung von Baustelleneinrichtungsflächen sowie die geplante Errichtung von oberirdischen Crossbonding-Einrichtungen. Der Planfeststellungsantrag und auch die 1. Planänderung waren Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Am 22.02.2023 wurde die 2. Planänderung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG beantragt. Damit trug Amprion einem Teil der Einwendungen und Stellungnahmen Rechnung, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber der ausgelegten Planung erhoben wurden. Zudem wurden Änderungen, die bereits mit der 1. Planänderung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG beantragt wurden, aber nicht in allen ursprünglich ausgelegten Antragsunterlagen nachvollzogen wurden, dargestellt.

Am 08.05.2023 wurde die 3. Planänderung gem. § 73 Abs. 8 VwVfG beantragt, mit der Amprion die technischen Unterlagen aktualisiert hat, die durch die Überplanung eines unbefestigten privaten Wirtschaftsweges durch die KÜS Riesberg erforderlich werden. Des Weiteren wurde eine potenzielle Zuwegung für den Kabelzug des Erdkabels, die Änderung an Gebäuden den KÜS-Standorten sowie eine Änderung der Sichtschutzbepflanzung an der KÜS Riesberg beantragt.

Zwischenzeitlich ist mit Datum vom 06.10.2023 der Planfeststellungsbeschluss unter dem Aktenzeichen Az. 25.4-36-00-4/20 ergangen.

Mit der hiermit beantragten 4. Planänderung (zugleich 1. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 76 VwVfG) aktualisieren die Vorhabenträgerinnen die technischen Unterlagen hinsichtlich der Fundamentart für Mast 56, der Fundamentabmessungen der Masten 58, 59 und 60 sowie der Zuwegung Mast 56. Der Änderungsbedarf resultiert aus den Erkenntnissen zwischenzeitlich vorliegender Baugrunduntersuchungen und darauf basierender Ausführungsplanungen; es handelt sich somit um technisch notwendige Änderungen aufgrund baugelogischer Sachverhalte.

## **2. Beschreibung der Planänderung**

### **(1) Fundamentierung Masten 56, 58, 59 und 60 im Freileitungsbereich**

Für den Mast 56 ergibt sich aus inzwischen verfügbaren und ausgewerteten Baugrunduntersuchungen sowie aus den auf dieser Basis durch beauftragte Fachfirmen durchgeführten Planungen die Notwendigkeit, die Fundamentierungsart zu ändern. Anstelle der beantragten und planfestgestellten Fundamentierung mittels Platten- oder Stufenfundament wird der Mast 56 mittels Mikrobohrpfahlfundament gegründet. Diese hier zunächst nicht vorgesehene Fundamentausführung ist prinzipiell in Anlage 3.3, Blatt 5 zur 4. Planänderung dargestellt. Die konkreten Ausführungsmaße für die Fundamentierung von Mast 56 sind in Anlage 3.4 zur 4. Planänderung – Fundamenttabelle Bl. 4210 – ausgewiesen.

Des Weiteren haben sich aus den oben genannten inzwischen verfügbaren und ausgewerteten Baugrunduntersuchungen sowie aus den auf dieser Basis durch beauftragte Fachfirmen durchgeführten Planungen bei unveränderter Fundamentart geringfügige Änderungen der Fundamentabmessungen für die Masten 58, 59 und 60 ergeben. Die Fundamentabmessungen sind ebenfalls in Anlage 3.4 zur 4. Planänderung – Fundamenttabelle Bl. 4210 – dargestellt.

### **(2) Änderung der Zuwegung Mast 56 im Freileitungsbereich**

Aus den zwischenzeitlich gewonnen Erkenntnissen in der Ausführungsplanung, detaillierten Ergebnissen der Baugrunduntersuchung sowie Vermessungsarbeiten vor Ort ergibt sich die Notwendigkeit zur Anpassung der Zuwegung für Mast 56 / Bl. 4210 im Hesseltal. Die ursprüngliche Zuwegung ist aufgrund der sehr starken Steigung bautechnisch und sicherheitstechnisch nicht realisierbar. Die aktuelle Zuwegung gemäß dieser Planänderung ergibt sich aus den Lageplänen gem. Anlage 3.5.1 zur 4. Planänderung (Blatt 18) und 3.5.2 zur 4. Planänderung (Blatt. 19, 19a). die geänderten konkreten Flächeninanspruchnahmen in Bezug auf die betroffenen Flurstücke sind in Anlage 6.1.1 und 6.1.2 zur 4. Planänderung – Teilnachweisung (Rechtserwerbregister) zusammengestellt.

## **3. Auswirkungen auf die Gutachten und Fachbeiträge**

### **Änderungen im Bereich der Freileitungsabschnitte**

Aus der dargelegten Änderung an der Zuwegung zu Mast 56 im Hesseltal ergeben sich Änderungen des Landespflegerischen Begleitplans (LBP). Die beschriebenen Fundamentänderungen der Masten 56, 58, 59 und 60 haben hingegen keine Auswirkungen auf den LBP. Die Änderungen sind in Anlage 11.2 zur 4. Planänderung (LBP) dargelegt. Dort findet sich im Kapitel 8.6 ein Fazit zur 4. Planänderung.

Es ergeben sich sehr geringfügige Änderungen für das Schutzgut Pflanzen (Biotope); der Kompensationsbedarf erhöht sich um 100 m<sup>2</sup>. Dieser Mehrbedarf resultiert aus der temporären

## **Anlage 1.1 - Erläuterungen zur 4. Planänderung**

---

Inanspruchnahme einer Aufforstungsfläche der Wertstufe III im Bereich der neuen bauzeitlichen Zuwegung.

Weiterhin ergeben sich Änderungen in Bezug auf Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. In Bezug auf Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich hinsichtlich Maßnahmentyp V7 „Schutz von Bäumen und Gehölzen“ der Entfall am Waldrand entlang der ursprünglichen Zuwegung. In Bezug auf Ausgleichsmaßnahmen resultiert hinsichtlich der Maßnahme A 1 „Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen“, dass die zusätzliche Inanspruchnahme einer Aufforstungsfläche der Wertstufe III im Bereich der neuen temporären Zuwegung durch Rekultivierung nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig ausgeglichen werden wird.

Die dargestellte 4. Planänderung wurde in den genannten Anlagen (3.3, 3.4, 3.5.1, 3.5.2, 6.1.1., 6.1.2, 11.2/LBP) zu den Antragsunterlagen wie zuvor beschrieben umgesetzt:

Textliche Änderungen erfolgten durch Durchstreichen des bisherigen Textes in schwarzer Farbe und Ergänzung bzw. Änderung des Textes in roter (technische Unterlagen) bzw. blauer (Anlage 11.2) Schrift. Zeichnerisch sind ehemalige Planungen in Ocker dargestellt (Anlagen 3.5.1, 3.5.2).